

Az.: 6 A 157/21
4 K 42/19 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands
Wallgäßchen 1a - 2 b, 01097 Dresden

– Beklagte –
– Antragsgegner –

wegen

Höhe des zu zahlenden Beitrags
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 21. Februar 2025

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 8. Februar 2021 – 4 K 42/19 – zuzulassen, wird mit der Maßgabe abgelehnt, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts dahin geändert wird, dass die Klage auch im Hilfsantrag als unzulässig abgewiesen wird.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auf 12.474,84 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Die mit ihm dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass einer der mit ihm dargelegten Gründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO oder der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO gegeben ist.
- 2 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss zu beurteilen ist (SächsOVG, Beschl. v. 5. Dezember 2024 – 6 A 509/22 –, juris Rn. 2, st. Rspr.). Das leistet die Zulassungsbegründung nicht.
- 3 Der Kläger ist als selbstständiger Rechtsanwalt tätig und beim Beklagten Mitglied. Vor seiner jetzigen Tätigkeit als Rechtsanwalt war er Aufsichtsratsmitglied in einer Aktiengesellschaft. Nach der Insolvenz der Aktiengesellschaft machte der Insolvenzverwalter Regressansprüche gegen den Kläger geltend. Der Kläger bildete hierfür Rücklagen, zu denen das Finanzamt D..... mit Bescheid über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen vom 15. Mai 2017 für das Jahr 2015 negative Einkünfte i. H. v. 237.922,00 € feststellte. Auf Grundlage dieses Bescheids teilte der Beklagte dem Kläger unter dem 24. Januar 2018 mit, sein Mitgliedsbeitrag richte sich für die Zeit vom 1. Januar an nach dem gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen (SRV) geltenden

Mindestbetrag in Höhe von monatlich 93 € und wies darauf hin, dass eine höhere Veranlagung vorbehalten bleibe, falls Einkünfte und Unterlagen nicht fristgerecht eingingen oder ein höheres Einkommen auswies. Der Kläger legte dem Beklagten sodann im März 2018 seine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2016 vor, die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit i. H. v. 73.069,00 € und einen Verlustvortrag aus Vorjahren gemäß § 10d Abs. 2 EStG i. H. v. 277.082,00 € auswies. Mit dem angegriffenen Beitragsbescheid vom 28. März 2018 setzte der Beklagte vorläufig bis zur Vorlage des Einkommensteuerbescheids für das Jahr 2016 den vom Kläger ab dem 1. Januar 2018 monatlich zu zahlenden Beitrag auf der Basis eines monatlichen Einkommens in Höhe von 6.089,08 € (73.069,00 € Jahreseinkommen) auf 1.132,57 € fest und wies den hiergegen gerichteten Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 29. November 2018 zurück. Nachdem der Kläger im Juli 2019 dem Beklagten seinen Einkommensteuerbescheid 2016 aus August 2018 vorgelegt hatte, setzte der Beklagte mit Bescheid vom 29. August 2019 in Abänderung des angegriffenen vorläufigen Bescheids den vom Kläger zu zahlenden Monatsbeitrag ab 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 „neu“ auf 1.132,57 € fest. Auch hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein, über den der Beklagte – soweit ersichtlich – noch nicht entschieden hat.

- 4 Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers in dem auf Anfechtung des Beitragsbescheids vom 28. März 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. November 2018 gerichteten Hauptantrag am 8. Februar 2021 als unzulässig sowie im Hilfsantrag, auf die Feststellung gerichtet, dass die für das Jahr 2018 damit festgesetzte Beitragshöhe von monatlich 1.132,57 € betragsmäßig nicht den gesetzlichen und satzungrechtlichen Bestimmungen entsprach und der Beitragsbescheid rechtswidrig war, als unbegründet abgewiesen. Die gegen den vorläufigen Bescheid gerichtete Klage sei unzulässig, da der Bescheid sich infolge des Erlasses des endgültigen Bescheids erledigt habe. Der hilfsweise gestellte Fortsetzungsfeststellungsantrag sei aber zulässig. Zwar müsse der Adressat grundsätzlich den endgültigen Bescheid angreifen. Hier sei der endgültige Bescheid aber noch nicht bestandskräftig, da der Kläger Widerspruch eingelegt habe. Damit könne die Fortsetzungsfeststellungsklage ihren Zweck noch erfüllen, weil der Beklagte die Entscheidung des Gerichts noch bei seiner Entscheidung über den Widerspruchsbescheid berücksichtigen könne. Der Kläger könne die Früchte seiner Prozessführung in das Widerspruchsverfahren einbringen und das Gericht könne von einem neuen Rechtsstreit verschont bleiben.
- 5 Zur Begründung ernstlicher Zweifel trägt der Kläger vor, das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Gebührenrecht (Beschl. v. 19. Dezember 1997 – 8 B 244.97 –, juris Rn. 8 f.) davon ausgegangen, dass sich der vorläufige Beitragsbescheid erledigt habe.

- 6 Das Verwaltungsgericht ist durch Auslegung zutreffend zu der Auffassung gelangt, dass der Bescheid vom 28. März 2018 völlig gegenstandslos und damit unwirksam geworden ist.
- 7 In Bezug auf die vorläufig festgesetzten Gebühren trat diese Wirkung mit Bekanntgabe des Bescheids vom 29. August 2019 ein. Dort wurde die vorläufige Festsetzung im Bescheid vom 28. März 2018 durch eine endgültige Festsetzung ersetzt, die die vorläufige Festsetzung ablöste. Ein vorläufiger Verwaltungsakt entfaltet nur eine begrenzte Regelungswirkung, die unter dem Vorbehalt der späteren endgültigen Entscheidung steht und der deshalb nur bis dahin eine Bedeutung zukommt. Mit der endgültigen Regelung des Verfahrensgegenstands erlischt grundsätzlich die vorläufige Regelung, ohne dass es dafür ihrer förmlichen Aufhebung oder Abänderung bedarf (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. März 2009, Buchholz 442.066 § 35 TKG Nr. 2 Rn. 16; und v. 14. August 1986, Buchholz 451.90 EWG-Recht Nr. 66 S. 139; BSG, Urt. v. 16. Juni 1999 – B 9 V 4/99 R –, juris Rn. 16; v. 28. Juni 1990 – 4 RA 57/89 –, juris Rn. 29; und v. 31. Mai 1989 – 4 RA 19/88 –, juris Rn. 23; BFH, Beschl. v. 3. Juli 1995 – GrS 3/93 –, juris Rn. 21 ff.; SächsOVG, Beschl. v. 6. März 2015 – 5 A 119/12 –, juris Rn. 14, v. 20. August 2009 – 5 B 265/09 –, SächsVBl. 2010, 287, 288). Das heißt, mit dem endgültigen Bescheid erledigt sich der vorläufige Bescheid, hier gemäß §§ 36, 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 124 Abs. 2 AO (auf sonstige Weise). Die Frage, ob die Erledigungswirkung bereits mit Ergehen (Zustellung) des Bescheids oder erst mit dessen Bestandskraft eintritt, lässt sich nicht für sämtliche vorläufige Verwaltungsakte allgemein beantworten. Entscheidend ist vielmehr stets der Regelungsgehalt des konkreten Verwaltungsakts, der durch Auslegung unter Berücksichtigung der einschlägigen fachgesetzlichen Normen zu ermitteln ist (BVerwG, Urt. v. 25. März 2009, Buchholz 442.066 § 35 TKG Nr. 2 Rn. 16; SächsOVG, Beschl. v. 6. März 2015 a. a. O.). Bei Gebühren- und Beitragsbescheiden erledigt der endgültige Bescheid den vorläufigen regelmäßig – und so auch hier – bereits mit der Bekanntgabe (BVerwG, Beschl. v. 19. Dezember 1997 – 8 B 244.97 –, juris Rn. 9; SächsOVG, Beschl. v. 20. August 2009 a. a. O., 288).
- 8 Anders als der Kläger meint, hat das Bundesverwaltungsgericht die Frage, ob und unter welchen konkreten Voraussetzungen sich die Zahlungsaufforderung, die ein vorläufiger Beitragsbescheid neben der Festsetzung der Beitragshöhe beinhaltet, durch den Erlass eines späteren endgültigen Beitragsbescheids erledigt, nur für Fälle offen gelassen, in denen der Gebührenschuldner auf Grundlage des vorläufigen Bescheids bisher nicht geleistet hat. Leistet der Gebührenschuldner auf den vorläufigen Bescheid, kommt bei Erlass des endgültigen Gebührenbescheids der Zahlungsaufforderung keine eigenständige, den Gebührenschuldner belastende Wirkung mehr zu, weswegen sich auch die Zahlungsaufforderung erledigt hat (BVerwG, Beschl. v. 19. Dezember 1997 – 8 B 244.97 –, juris Rn. Rn. 9; vgl. auch SächsOVG, Beschl. v. 20. August 2009 – 5 B 265/09 –, SächsVBl. 2010, 287, 288). In Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung hat das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt, dass sich im Streitfall auch

die Zahlungsaufforderung mit Erlass des endgültigen Beitragsbescheids erledigt hat, da der Kläger auf den vorläufigen Beitragsbescheid seine Beiträge vollständig geleistet habe.

- 9 Zu Unrecht hat indes das Verwaltungsgericht den Hilfsantrag für zulässig erachtet. Wie vom Verwaltungsgericht im Ansatz zutreffend erkannt, fehlt nach der Erledigung des vorläufigen Bescheids das Rechtsschutzbedürfnis für die Anfechtungsklage und der Kläger ist gehalten, den endgültigen Bescheid anzugreifen. Nichts anderes gilt aber für die Fortsetzungsfeststellungsklage (BVerwG, Beschl. v. 19. Dezember 1997 – 8 B 244.97 –, juris Rn. 11 ff.) unabhängig davon, ob der endgültige Bescheid bestandskräftig ist oder nicht (BVerwG, Beschl. v. 31. Januar 2019 – 8 B 10.18 –, juris Rn. 9; SächsOVG, Beschl. v. 20. August 2009 – 5 B 265/09 –, SächsVBl. 2010, 287, 288). Die Rechtsverfolgung war für den Kläger ohne Nachteile oder Schwierigkeiten durch Widerspruch und Anfechtung des endgültigen Gebührenbescheides möglich und geboten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. Dezember 1997 a. a. O. Rn. 18). Widerspruch und Anfechtungsklage waren insoweit sachnäher und wirksamer, weil die bloße Feststellung der Rechtswidrigkeit der vorläufigen Festsetzung die endgültige Zahlungsverpflichtung unmittelbar nicht berührt hätte (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. Dezember 1997 a. a. O.). Der endgültige Bescheid wird mangels einer § 96 Abs. 1 SGG und § 68 Satz 1 FGO vergleichbaren Regelung in der Verwaltungsgerichtsordnung zwar nicht automatisch Gegenstand des Klageverfahrens. Der Kläger hätte aber die Möglichkeit gehabt, den endgültigen Bescheid im Wege der Klageänderung (§ 91 VwGO) in den Prozess einzubeziehen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 1. September 2020 – 4 B 12.20 –, juris Rn. 5) und die Hauptsache im Übrigen für erledigt zu erklären. Ein Vorverfahren wäre dann ggf. entbehrlich (BVerwG, Urt. v. 23. März 1982 – 1 C 157.79 –, juris Rn. 22 = BVerwGE 65, 167, 169). In diesem Fall wäre auch kein weiterer Rechtsstreit erforderlich gewesen und der Kläger nicht um seine Früchte der Prozessführung gebracht worden.
- 10 Das Rechtsschutzbedürfnis als zwingende Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Klage ist in jeder Instanz von Amts wegen zu prüfen (BGH, Urt. v. 15. Dezember 2016 - I ZR 63/15 -, BGHZ 213, 179 Rn. 46; BSG, Urt. v. 27. Februar 1992 – 6 RKa 52/91 –, juris Rn. 16; SächsOVG, Beschl. v. 29. November 2022 – 6 A 43/20 –, juris Rn. 43; jeweils m. w. N.). Der Senat kann die Unzulässigkeit des Hilfsantrags deshalb ungeachtet dessen, dass der Kläger eine entsprechende Verfahrensrüge nicht erhoben und ernstliche Zweifel insoweit nicht geltend gemacht hat, berücksichtigen.
- 11 Der Senat nimmt den Verfahrensfehler des Verwaltungsgerichts zum Anlass, das Urteil in ein Prozessurteil umzuwandeln. Da die Begründung des Urteils einer rechtlichen Prüfung nicht standhält, die Klage im Ergebnis aber zu Recht abgewiesen worden ist, käme in einem Berufungsverfahren die Aufhebung des angegriffenen Urteils nicht in Betracht. Das schließt es

auch im Berufungszulassungsverfahren aus, eine solche Aufhebung anzuordnen. Es entspricht aber gefestigter Rechtsprechung, dass das Rechtsmittelgericht ermächtigt ist, ein prozessrechtlich zwingendes Verfahrensergebnis im Interesse der Verfahrensökonomie im Rechtsmittelverfahren (hier: im Zulassungsverfahren) selbst herzustellen (vgl. für das Revisionsverfahren in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 133 Abs. 6 VwGO: BVerwG, Beschl. v. 2. November 2011 – 3 B 54.11 –, juris Rn. 7; v. 2. April 1996 – 7 B 48.96 –, juris Rn. 13; jeweils m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 29. November 2022 – 6 A 43/20 –, juris Rn. 44).

- 12 An der Abänderung des Urteils ist das Oberverwaltungsgericht auch nicht deshalb gehindert, weil der Kläger diesen Mangel des Urteils nicht gerügt hat. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung zwar grundsätzlich nach § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO darauf beschränkt, das Vorliegen der vom Antragsteller des Zulassungsverfahrens bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm vorgetragene Gesichtspunkte zu prüfen. Eine Ausnahme besteht aber bei offenkundigen Umständen. Diese kann das Oberverwaltungsgericht – jedenfalls wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend gemacht werden – auch ohne ausdrücklichen Vortrag des Klägers berücksichtigen (SächsOVG, Beschl. v. 29. November 2022 – 6 A 43/20 –, juris Rn. 45; v. 31. März 2008 – 5 B 377/06 –, juris Rn. 8; Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Auflage 2018, § 124a Rn. 204; jeweils m. w. N.).
- 13 Zur weiteren Sachbehandlung hinsichtlich des endgültigen Bescheids weist der Senat auf Folgendes hin:
- 14 Anders als der Kläger meint, sieht die Satzung des Beklagten eine Berücksichtigung des Verlustvortrags für das Jahr 2016 im Rahmen der Beitragsbemessung nicht vor. Zur Begründung trägt er dagegen vor, das beklagte Versorgungswerk habe sich für seine Rechtsauffassung maßgeblich auf ein Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts gestützt (Urt. v. 13. März 2011 – 8 L 3761/00 –). Das Gericht habe die Auffassung vertreten, dadurch, dass der Gesetzgeber in § 10d Abs. 2 Satz 1 EStG in der bis 1998 geltenden Fassung mit Bezug auf den Verlustvortrag die Formulierung „wie Sonderausgaben“ verwendet habe, werde hinreichend deutlich, dass der Verlustvortrag den Sonderausgaben gleich zu behandeln sei. Diese Argumentation übersehe jedoch, dass der Gesetzgeber § 10d EStG inzwischen geändert habe und den Verlustvortrag in der aktuellen Fassung als „nicht ausgeglichene negative Einkünfte“ definiere. Damit ordne er den Verlustvortrag aber bereits dem Wortlaut nach unmittelbar den Einkünften zu. Im Rahmen der Einkommensermittlung erfolge eine Verrechnung sowohl positiver und negativer Einkünfte. Es sei daher nicht ersichtlich, mit welcher Begründung man den Verlustvortrag bei der Ermittlung der gesamten Jahreseinkommen außer Betracht lassen

könne. Die im Jahr 2016 geltende Fassung des § 10d EStG führt indes zu keiner relevanten Änderung, weil sie an der Systematik der Einkommensanrechnung nichts geändert hat.

- 15 Gemäß § 11 Abs. 1 der zum Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses (dem Erlass des endgültigen Bescheids vom 29. August 2019) geltenden Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen (Stand 31. März 2017 – SRV a. F.) entspricht der monatliche Regelpflichtbeitrag dem jeweiligen geltenden Höchstbetrag in der allgemeinen Rentenversicherung nach § 158 SGB VI und ist ein bestimmter Teil der am Ort der Kammerzugehörigkeit des Mitglieds geltenden Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung gemäß §§ 159, 160 SGB VI (Beitragsatz). Für Mitglieder, deren Arbeitseinkommen, Arbeitsentgelt sowie sonstige Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 EStG die Beitragsbemessungsgrenze nach §§ 159, 160 SGB VI nicht erreichen, bemisst sich der persönliche Pflichtbeitrag auf Antrag nach der Summe der Arbeitseinkommen, Arbeitsentgelt und sonstigen Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 2 EStG, soweit sie auf einer Tätigkeit beruhen, die anwaltlich erbracht werden kann, seien es rechtsgestaltende, rechtsvermittelnde, rechtsberatende oder rechtsentscheidende Tätigkeiten. Maßgebend für die Bemessung des Beitrags sind nach § 11 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 Halbs. 2 SRV a. F. die gesamten Jahreseinnahmen aus selbständiger Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Betriebsausgaben desselben Jahres und vor Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen. Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 Halbs. 2 SRV a. F. sind maßgebend die gesamten *Jahreseinnahmen* aus selbständiger Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Betriebsausgaben desselben Jahres und *vor Abzug von Sonderausgaben*, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen. Schon nach dem Wortlaut der Satzung ist auf die *Einnahmen* und *Einkünfte*, nicht auf das nach Abzug der Sonderausgaben ermittelte *Einkommen* (vgl. § 2 Abs. 4 EStG) abzustellen und bleiben Sonderausgaben – und mithin auch der Verlustabzug, der zwar keine Sonderausgabe ist, aber wie eine solche abzuziehen ist – bei der Ermittlung der Jahreseinnahmen aus selbständiger Tätigkeit als Bemessungsgrundlage für den monatlichen Beitragsatz unberücksichtigt. § 11 Abs. 2 Satz 1 SRV a. F. verweist für die Bemessung des persönlichen Pflichtbeitrags folglich auf § 2 Abs. 2 EStG, nach dessen Nr. 1 als Einkünfte aus selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7k und 13a) anzusehen ist und bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der *Einnahmen* über die Werbungskosten (§§ 8 bis 9a), aber eben nicht auf § 2 Abs. 4 EStG, wonach das *Einkommen* der Gesamtbetrag der Einkünfte ist, vermindert um die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen. An dieser Systematik hat die Neuregelung des § 10d Abs 2 Satz 1 und 2 EstG, wonach Verlustvorträge vom Gesamtbetrag der Einkünfte vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzuziehen sind, nichts geändert. Dies steht auch in Übereinstimmung mit den gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 SRV a. F. sinngemäß geltenden Vorschriften §§ 14, 15 SGB IV. § 15 Abs. 1 SGB IV nimmt für den zu ermittelnden

Gewinn auf die allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts Bezug. Zu denen gehören die §§ 4 bis 7i EStG, jedoch nicht der den Verlustvortrag regelnde § 10d EStG. Die „allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts“ auf die § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV dynamisch verweist, stellen für die Gewinnermittlung auf das Wirtschaftsjahr ab, in dem der Gewinn als Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vergangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen, ermittelt wird (§ 4 Abs. 1 Satz 1 EStG). Damit beziehen sich diese allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften stets auf einen definierten Gewinnermittlungszeitraum, nämlich das Wirtschaftsjahr, das in der Regel mit dem Kalenderjahr identisch ist (BSG, Urt. v. 16. Mai 2001 – B 5 RJ 46/00 R –, juris Rn. 17). Das mit dem Verweis auf die allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften der Beitragsbemessung zugrunde gelegte Jährlichkeitsprinzip würde durch die Berücksichtigung eines Verlustvortrags durchbrochen. Daher kommt es auch nicht darauf an, dass § 11 Abs. 2 SRV a. F. keinen ausdrücklichen Ausschluss des Verlustvortrags regelt. Denn in diesem wesentlichen Punkt unterscheiden sich die Einkommensteuerpflicht nach dem Einkommensteuergesetz und die Beitragspflicht nach der Satzung des Beklagten.

- 16 Es gibt auch Gründe, bei der Einkommensanrechnung auf die Gewinne Selbstständiger im Veranlagungszeitraum des vorletzten Kalenderjahres abzustellen und weder einen Verlustrücktrag noch einen Verlustvortrag zuzulassen. Zum einen wird damit erschwert, dass durch Ausnutzung steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten der Beitrag in einzelnen Jahren verringert werden kann und zum anderen dient der Ausschluss des abschnittsübergreifenden Verlustausgleichs bei der Feststellung des Gewinns oder Überschusses der Verwaltungspraktikabilität (vgl. BSG, Urt. v. 16. Mai 2001 – B 5 RJ 46/00 R –, juris Rn. 24 für das Sozialrecht). Mit der Frage, ob verfassungsrechtlich etwas anderes geboten ist (vgl. zu den hierzu im Steuerrecht vertretenen Auffassungen: Ratschow, in: Kirchhof/Kulosa/Ratschow, BeckOK EStG, 20. Edition Stand: 01.11.2024, § 10d EStG Rn. 20 ff. m. w. N.), befasst sich der Zulassungsantrag nicht, sodass sich auch der Senat damit nicht auseinandersetzen muss.
- 17 2. Die Berufung ist nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache zuzulassen.
- 18 Besondere Schwierigkeiten dieser Art weist eine Rechtssache auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, das heißt überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. April 2020 – 6 A 1182/18 –, juris Rn. 19).
- 19 Solche Schwierigkeiten bestehen nicht, soweit das Verwaltungsgericht festgestellt hat, dass sich die vorläufigen Beitragsbescheide mit Erlass des endgültigen Beitragsbescheids erledigt

haben. Wie oben zu Nr. 1 ausgeführt, ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass sich ein vorläufiger Beitragsbescheid durch Erlass eines endgültigen Beitragsbescheids und die Zahlungsaufforderung jedenfalls dann erledigt, wenn der Betroffene auf den vorläufigen Beitragsbescheid hin geleistet hat, und der vorläufige Beitragsbescheid keine belastenden Wirkungen mehr für den Betroffenen entfaltet, was im Streitfall zutrifft.

20 Ebenso wirft die Rechtssache keine rechtlichen Schwierigkeiten in Bezug auf die Frage auf, ob der Verlustvortrag des Klägers aus dem Jahr 2016 bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen ist. Diese Frage ist wegen der Unzulässigkeit der Klage nicht entscheidungserheblich.

21 3. Der Kläger zeigt auch keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache auf.

22 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts gerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert zumindest die Bezeichnung der konkreten Frage, die für das Berufungsverfahren erheblich sein würde und die Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit (st. Rspr., SächsOVG, Beschl. v. 6. September 2022 – 6 A 258/21 –, juris Rn. 18 m. w. N.).

23 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich klärungsbedürftig, ob der Umstand, dass er die Beitragsforderung, die sich aus den vorläufigen Bescheiden ergab, bereits vor Erlass des endgültigen Bescheids vollständig beglichen habe, zur Erledigung auch der Zahlungsaufforderung geführt habe, die dem vorläufigen Bescheid innegewohnt habe. Diese Rechtsfrage ist in der auf den Beitragsbescheid übertragbaren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Gebührenbescheid (Beschl. v. 19. Dezember 1997 – 8 B 244.97 –, juris Nr. 8 f.), wie oben ausgeführt, geklärt. Es bedarf auch keiner grundsätzlichen Klärung, ob die Identität der Beitragshöhe im vorläufigen und endgültigen Bescheid zur Erledigung der Zahlungsaufforderung des vorläufigen Bescheids führt. Denn in der genannten Entscheidung ist auch diese Frage geklärt. Die Zahlungsaufforderung im vorläufigen Gebührenbescheid ist zwar Grundlage für etwaige Vollstreckungsmaßnahmen bis zum Erlass des endgültigen Bescheids. Erfolgt aber die Zahlung freiwillig und ergeht danach ein endgültiger Gebührenbescheid, wird die Zahlungsaufforderung im angefochtenen vorläufigen Bescheid gegenstandslos (BVerwG, Beschl. v. 19. Dezember 1997 a. a. O. Rn. 9).

- 24 Schließlich bedürfen auch die Fragen, ob ein Verlustvortrag gemäß § 10d Abs. 2 EStG nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch unter dem Aspekt der Neuregelung des § 10 Abs. 2 EStG und der dortigen Qualifizierung des Verlustvortrags als negative Einkünfte, im Rahmen einer Beitragsbemessung durch ein Versorgungswerk erstens zwingend zu berücksichtigen ist oder zweitens zwingend nicht zu berücksichtigen ist oder drittens ob die Satzung die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung eines Verlustvortrags frei festlegen kann, keiner grundsätzlichen Klärung in einem nachfolgenden Berufungsverfahren. Die Fragen sind bereits wegen der Unzulässigkeit der Klage nicht entscheidungserheblich. Im Übrigen legt der Kläger nicht den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 3 VwGO entsprechend dar, weshalb die Nichtberücksichtigung des Verlustvortrags nicht mehr von der Satzungsautonomie gedeckt sein soll, die der Landesgesetzgeber der Vertreterversammlung bei der Ausgestaltung der Beitragspflicht – einschließlich der Wahl der Beitragsbemessungsgrundlage – in § 9 Abs. 1 SächsRVG einräumt.
- 25 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 26 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 27 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

Drehwald

Groschupp